

Bericht

des Finanzausschusses

über den Beschluss des Nationalrates vom 29. Juni 2017 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über das Wirksamwerden der Verordnung (EU) 2016/1011 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden (Referenzwert-Vollzugsgesetz – RW-VG) erlassen wird und mit dem das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz, das Verbraucherkreditgesetz und das Hypothekar- und Immobilienkreditgesetz geändert werden

Die Verordnung (EU) 2016/1011 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014, ABl. Nr. L 171 vom 29.06.2016 S. 1, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 306 vom 15.11.2016, S. 43, soll mittels Schaffung eines präventiven Regulierungsrahmens zur Genauigkeit und Integrität der für Finanzinstrumente und Finanzkontrakte verwendeten Referenzwerte beitragen. Um dieses Ziel zu erreichen, sieht die Verordnung (EU) 2016/1011 im Wesentlichen folgende unionsweite Regelungen vor:

- Sicherstellung, dass Referenzwert-Administratoren je nach Art des Referenzwertes zugelassen oder registriert sein müssen und laufend beaufsichtigt werden;
- Verbesserung der Unternehmensführungsstrukturen von Administratoren;
- Verbesserung der Qualität der von Referenzwert-Administratoren verwendeten Eingabedaten und Methoden;
- Gewährleistung einer angemessenen Kontrolle der Referenzwert-Kontributoren und der von ihnen bereitgestellten Daten.

Mit dem gegenständlichen Beschluss des Nationalrates werden jene Bestimmungen in das österreichische Recht eingefügt, die notwendig sind, damit die Verordnung (EU) 2016/2011 wirksam werden kann. Dementsprechend muss insbesondere eine zuständige Behörde, welche die in der Verordnung (EU) 2016/1011 vorgesehenen Aufgaben wahrnimmt, benannt werden. Überdies müssen gesetzliche Vorschriften betreffend Sanktionen für Verstöße gegen die Verordnung (EU) 2016/2011 und die für einen wirkungsvollen Vollzug notwendigen sonstigen begleitenden Verfahrens- und Aufsichtsvorschriften vorgesehen werden.

Die Verordnung (EU) 2016/1011 trat am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft und gilt ab 1. Jänner 2018. Da gemäß Art. 46 der Verordnung (EU) 2016/1011 ab deren Inkrafttreten für kritische Referenzwerte Kollegien einzurichten sind, sind die notwendigen rechtlichen Voraussetzungen für eine mögliche Teilnahme der FMA an solchen Kollegien ehestmöglich zu schaffen.

Der Finanzausschuss hat den gegenständlichen Beschluss des Nationalrates in seiner Sitzung am 4. Juli 2017 in Verhandlung genommen.

Berichterstatte r im Ausschuss war Bundesrat Martin **Weber**.

An der Debatte beteiligte sich das Mitglied des Bundesrates Mag. Reinhard **Pisec**, BA.

Zum Berichterstatte r für das Plenum wurde Bundesrat Martin **Weber** gewählt.

Der Finanzausschuss stellt nach Beratung der Vorlage am 4. Juli 2017 mit Stimmeneinhelligkeit den **Antrag**, gegen den vorliegenden Beschluss des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Wien, 2017 07 04

Martin Weber

Berichterstatter

Ewald Lindinger

Vorsitzender